



HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2010

*Dem Ausschuss für
Arbeit, Familie und Gesundheit
und dem Haushaltsausschuss
überwiesen*

**Berichtsantrag
der Abg. Dr. Spies, Decker, Fuhrmann,
Merz, Müller (Schwalmstadt), Roth (SPD)
und Fraktion
betreffend Anwendung des sogenannten "Vereinfachten
Vorauszahlungsverfahrens" zur Besteuerung von Prostituierten**

Im Jahre 2006 haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder mehrheitlich darauf verständigt, das sogenannte "Düsseldorfer Verfahren" als geeignete Methode zur Besteuerung von Prostituierten zuzulassen. Bei diesem Verfahren wird durch die Steuerfahndungsstellen der Finanzämter über die jeweiligen Betreiber von Prostitutionseinrichtungen bei den Prostituierten jeweils eine Steuervorauszahlungspauschale von 25 € täglich erhoben.

Die Landesregierung wird ersucht, im Ausschuss für Arbeit, Familie und Gesundheit sowie im Haushaltsausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wird in Hessen das o.a. sogenannte "Düsseldorfer Verfahren" zur Besteuerung von Prostituierten angewendet?
Wenn ja, auf der Basis welcher Rechtsgrundlage?
2. Erfolgt dies landesweit oder gibt es regional abweichende Regelungen?
3. Warum wird diese pauschalierte Form der Steuererhebung für diesen Berufszweig gewählt und welche anderen Möglichkeiten zur Steuererhebung wären möglich?
4. Welche Art von Steuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer etc.) werden mit dem sogenannten "Düsseldorfer Verfahren" erhoben?
5. Auf der Grundlage welcher Fakten wird diese Pauschale festgesetzt und wie wird unterschiedlichen Einkünften bzw. Teilzeitbeschäftigung Rechnung getragen?
6. Bedeutet die Teilnahme an diesem pauschalierten Verfahren eine Freistellung von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung?
7. In welcher Form werden Steuern von denjenigen Prostituierten erhoben, die nicht an der pauschalierten Besteuerung in Form des sogenannten "Düsseldorfer Verfahrens" teilnehmen?
8. Wie ist sichergestellt, dass der Betreiber von Prostitutionseinrichtungen die pauschalierte Steuer im Rahmen des sogenannten "Düsseldorfer Verfahrens", die er in der Regel mit der Miete von der Prostituierten erhebt, auch tatsächlich an die Steuerbehörden weiterleitet?
9. Kann eine Prostituierte am pauschalierten Besteuerungsverfahren auch dann teilnehmen, wenn sich der Betreiber einer Vereinbarung der Pauschalsteuer verweigert?

10. Welche Daten müssen vom Betreiber der Einrichtung von den am pauschalierten Verfahren teilnehmenden Prostituierten erhoben werden und an wen werden diese weitergeleitet?
11. Welche Daten müssen vom Betreiber der Einrichtung von den nicht am pauschalierten Verfahren teilnehmenden Prostituierten erhoben werden und an wen werden diese weitergeleitet?
12. Stehen diese Datenerhebungen nach den Fragen 10 und 11 im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften zum Datenschutz?
Ist der Datenschutzbeauftragte bei der Einführung dieses Verfahrens beteiligt worden?
13. Kann eine Prostituierte im Rahmen einer Steuererklärung evtl. zu viel gezahlte Steuern aus dem pauschalierten Verfahren erstattet bekommen?
14. In welcher Form informieren die Steuerbehörden die Prostituierten über das Besteuerungsverfahren?
Wird dabei auch den vielfach mangelnden deutschen Sprachkenntnissen von Prostituierten Rechnung getragen, z.B. in Form von Broschüren in den entsprechenden Fremdsprachen?

Wiesbaden, 27. April 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Dr. Spies
Decker
Fuhrmann
Merz
Müller (Schwalmstadt)
Roth